

## **Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland**

**nach § 24 Absatz 2 der Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) vom 30. Oktober 2020 und zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 26. Oktober 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Erlass der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 30. Oktober 2020 hebe ich die Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland zur Feststellung der Überschreitung des Sieben-Tages-Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen u.s.w. vom 26. Oktober 2020 auf.

Aufgrund § 24 Absatz 2 der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Oktober 2020 ordne ich an:

An folgenden öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sind Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 2 SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Oktober 2020 zu tragen:

1. im gesamten Kreisgebiet
  - an Haltestellen des ÖPNV,
  - auf Bahnhofsvorplätzen und Bahnsteigen,
  - auf Marktplätzen an Markttagen,
  
2. darüber hinaus:
  - a) in der Gemeinde Brieselang,
    - auf dem Platz des Friedens,
  
  - b) in der Stadt Falkensee
    - im Bereich des Busbahnhofs am Bahnhof Falkensee und in der Bahnstraße,
    - im Kreuzungsbereich Bahnhofstraße Ecke Poststraße,
  
  - c) in der Stadt Ketzin/Havel
    - am Fähranleger und auf der Fähre,
    - Eingangs-/Ausgangsbereiche vor den städtischen Supermärkten (EDEKA, LIDL, Netto),
  
  - d) in der Stadt Premnitz
    - auf dem Marktplatz,
  
  - e) in der Gemeinde Wustermark
    - Außenbereiche des Karls Erlebnis-Dorf Elstal,
    - Außenbereiche des Designer-Outlet Berlin in Elstal.

3. Diese Allgemeinverfügung endet mit der zeitlich begrenzten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Oktober 2020 am 30. November 2020.

#### Begründung

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) bin ich als örtliche Ordnungsbehörde nach der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung (IfSZV) zuständig.

Die in der Umgangsverordnung vom 12. Juni 2020 in der Fassung vom 20. Oktober 2020 und in meiner Allgemeinverfügung vom 26. Oktober 2020 getroffenen Regelungen werden weitestgehend durch die Regelungen der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 30. Oktober 2020 ersetzt. Meine Allgemeinverfügung vom 26. Oktober konnte daher aufgehoben werden.

Nach § 24 Absatz 2 SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Oktober 2020 soll aber weiterhin auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann, eine Maskenpflicht angeordnet werden. Das habe ich nach Abstimmung mit den Kommunen hiermit getan.

Im Übrigen gilt die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Oktober 2020.

#### Bekanntmachungshinweis

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekanntgegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Landkreises Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, dieser Allgemeinverfügung ist auch Folge zu leisten, wenn dagegen Widerspruch eingelegt wird. Gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14467 Potsdam, auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder herstellen.

Rathenow, den 2. November 2020

Mit freundlichen Grüßen



Lewandowski  
Landrat